

## **Richtlinie über die Vergabe der Mittel des kreiskirchlichen Klimaschutzfonds des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte gemäß Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz-KISchG vom 23.10.2020) nach § 4 Satz 5 und § 5 Abs. 1**

Nach § 5 Absatz 1 KISchG werden ab dem 1. Januar 2023 kreiskirchliche Klimaschutzfonds gebildet. Jede durch kirchliche Stellen des Kirchenkreises sowie der zugehörigen Kirchengemeinden im vorangegangenen Kalenderjahr emittierte, nach § 3 KISchG ermittelte gebäudebezogene Tonne CO<sub>2</sub> wird bepreist (Klimaschutzabgabe). Die kreiskirchliche Zuführung für alle kirchlichen Stellen im Kirchenkreis beträgt z .Z. 125 € pro Tonne CO<sub>2</sub>. Aus diesen Mitteln sollen Maßnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden, die die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich kirchlicher Gebäude deutlich senken. Die Höhe der Förderung wird von dem oder den Kirchenkreis(en) festgelegt. Die Förderung soll die Bau- und Planungsmehrkosten auf Grund des Einsatzes klimafreundlicher Technologien oder Bauweisen gegenüber zulässigen, baufachlich sinnvollen, konventionellen Technologien abdecken und kann bis zu 100 % dieser Mehrkosten betragen. Ziel ist es, den Gebäudebestand bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten.

### **1. Gegenstand der Förderung**

Zuschüsse können zur Umsetzung von Maßnahmen zu klimafreundlicher Heiztechnologie und energetischer Gebäudesanierung gewährt werden sowie für dafür in Zusammenhang stehende Fachplanungen.

Zusatzförderungen z.B. öffentliche (BEG, KfW, u.a. sowie private Stiftungen) sollen genutzt werden.

Die Höchstförderung pro Projekt richtet sich nach der zur Verfügung stehen Mittel und ist in der Regel begrenzt auf 20 % der jährlich zu vergebenden Gesamtsumme.

Die Höchstförderung ist begrenzt auf max. 50 % der Gesamtkosten eines Projektes

Anträge können ab Gesamtkosten von mindestens 1.500 € gestellt werden.

## 2. Antragstellung und Vorgehen

Die Antragstellung erfolgt formlos ausschließlich per Email bei folgender Adresse:

Ephoralsekretariat Ev. Kirchenkreis Berlin Stadtmitte

**Betreff: Antrag Klimaschutzfonds**

Klosterstr. 66

10179 Berlin-Mitte

Tel (030) 25 81 85-100

[leitung@kkbs.de](mailto:leitung@kkbs.de)

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Formloser Antrag mit Beschreibung der Maßnahmen, die geplante Gebäudenutzung
2. Stellungnahme von Klimakümmerer/in dessen/derer Vertretung durch die/den Baubeauftragten
3. Kosten- / Finanzierungsplanung inkl. geplante Förderungen,
4. Kostenvoranschläge, Angebote, Kostenabschätzungen zu Pos. 2
5. Gebäude- und Energieberichte
6. Bei Denkmalschutz oder anderweitigen Schutz: denkmalrechtliche Unterlagen z.B. Erlaubnisse, Anträge
7. Falls erforderlich kirchenaufsichtliche Genehmigung
8. GKR-Beschluss

Anträge können jederzeit eingereicht werden. Über die Anträge und Behandlung entscheiden die beteiligten Gremien des Kirchenkreises gemäß den vorgesehenen Sitzungsterminen unter der Federführung des Bauausschusses. Die Zustimmung des Kreiskirchenrates ist notwendig. Der Haushaltsausschuss ist zu informieren.

Antragsberechtigt sind alle Rechtsträger des Kirchenkreises, dh. der Kirchenkreis selbst, die Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse (siehe §§ 3 bis 6 KISchG). Eine anteilige Verpflichtung und Berechtigung führen zu einer anteiligen Förderung. Die Anträge müssen bei Bauvorhaben vor Abschluss von Verträgen gestellt werden, bis zur Beschlussfassung können nach der Einreichung auf eigene Gefahr bzgl. der Nichtförderung Verträge abgeschlossen werden. Eine nachträgliche Einreichung bei laufenden Projekten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, über die Zulassung entscheiden die beteiligten Ausschüsse.

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte leitet die Anträge mit allen Antragsunterlagen an den Bauausschuss (BA) und den Haushaltsausschuss (HHA) und den Klimakümmerer/in des Ev. Kirchenkreises Berlin Stadtmitte weiter.

BA und HHA prüfen die Anträge und erstellen ggf. unter Einbindung des/der Klimakümmers/In eine Beschlussvorlage für den Kreiskirchenrat, der abschließend entscheidet. Die Federführung liegt beim Bauausschuss.

Beim Vorliegen mehrerer Anträge sind folgende Kriterien für eine Priorisierung Entscheidung zu berücksichtigen:

1. Höhe der CO2-Einsparung
2. Nachhaltigkeit und Dauer der Nutzbarkeit
3. Kreiskirchliche Gebäudeplanung
4. Zeitfaktor in Zusammenhang mit Schadensbehebungen/Reparaturen
5. Vorbildfunktion, innovative Projekte, Leuchtturmprojekt
6. Gemeindegewirksamkeit, Außenwirkung Öffentlichkeit

### **3. Abrechnung und Auszahlung**

Abrechnung, Nachweise und Auszahlung erfolgen gemäß der Bau-Richtlinie des KK Berlin Stadtmitte. Der Abruf bewilligten Mittel erfolgt aktiv vom Antragsteller über das Ephoralsekretariat mit dem mit der Mittelzusage versendeten Abrufformular. Es ein Mittelnachweis zu erbringen. Nicht verwendete oder unsachgemäß verausgabte Mittel sind dem Kirchenkreis zurückzuerstatten. Ein Projektbericht kann vom Mittelgeber eingefordert werden.

Berlin, 30. Mai 2024

Peter Storck (Vorsitzender Bauausschuss)  
Dr. Martin zur Nedden (Vorsitzender Haushaltsausschuss)  
Matthias Lohenner (Vorsitzender Kreiskirchenrat)